

Allen städtischen Dienststellen ausgenommen Wiener Gesundheitsverbund und MD-PWS

MDK – 792147-2021-10 COVID-19 – neue Schutzmaßnahmen, Änderung Erlass Wien, 6. August 2021

Aufgrund der 3. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gilt ab 15. August 2021 eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Somit gilt ab diesem Tag (15. August 2021) die Erstimpfung, die zumindest 22 Tage, aber nicht länger als 90 Tage zurückliegt, nicht mehr als ein solcher Nachweis. Der Nachweis wird ab dem Tag der Zweitimpfung ausgestellt.

Die Regelungen für Personen, die mit "Johnson & Johnson" geimpft werden sowie für Genesene und Getestete bleiben unverändert.

Der Erlass der Magistratsdirektion vom 30. Juni 2021, MDK-792147-2021-1, betreffend COVID-19 – neue Schutzmaßnahmen wird daher mit 15. August 2021 wie folgt geändert:

Im dritten Absatz entfällt in lit. c) die sublit. aa) und erhalten die sublit. bb) bis dd) die Bezeichnungen aa) bis cc).

Der Magistratsdirektor

Dr. Erich Hechtner

##signaturplatzhalter##